

## Standfestigkeitsprüfungen an Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestensee



Unfälle durch umstürzende Grabmale führen erfahrungsgemäß zu weitgehenden Schadenersatzansprüchen gegen den für die Instandhaltung Verantwortlichen.

Aus diesem Grunde und unter Beachtung unserer Verkehrssicherungspflicht informieren wir, dass regelmässig in den Sommermonaten Standfestigkeitsprüfungen an den Grabmalen auf den Friedhöfen in Bestensee Nord und Süd sowie in Pätz durchgeführt werden.

Mit der Durchführung der Prüfung wurde von der Gemeinde Bestensee ein Fachunternehmen beauftragt. Mit einem hochwertigen Messgerät wird die Standsicherheit geprüft und aus den gewonnenen Daten eine lückenlose, rechtssichere und anerkannte Dokumentation erstellt.

Sollten unsichere Grabmale festgestellt werden, wird der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte angeschrieben und aufgefordert, unverzüglich die Standsicherheit wieder herzustellen.

Zusätzlich bringen wir gegebenenfalls Hinweisaufkleber an der Grabstätte an.

Auszug aus § 23 der Friedhofssatzung:

- (1) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, **ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen**. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bestensee Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Bestensee nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Gemeinde Bestensee berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Gemeinde Bestensee ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

Im Zusammenhang mit der Standfestigkeit von Grabsteinen verweisen wir auch auf die §§ 837, 836 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Neben dem Eigentümer des Friedhofes muss auch der Inhaber einer Grabstelle den darauf errichteten Grabstein regelmäßig daraufhin überprüfen, ob erkennbare oder versteckte Mängel seine Standsicherheit beeinträchtigen.

Bei Nichtbeachtung sind wir verpflichtet, selbst für die Wahrung der Sicherheit auf dem Friedhof tätig zu werden und das Grabmal im öffentlichen Interesse umlegen zu lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten müssten dann den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.